

Samstag

den 29. Juli

1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 996. (3) Nr. 5661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Cäcilia Holzer und ihren gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Agnes Pejhin, Eigenthümerinn des Kramladens Nr. 2 auf der Spitalbrücke, die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der, laut Heirathsvertrages ddo. 25. September 1777, intabulato 24. April 1792, auf dem Kramladen Nr. 2 auf der Spitalbrücke intabulirten Heirathsprache pr. 600 fl. angebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 25. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 11. Juli 1837.

3. 997. (3) Nr. 5525.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in der Executionsache des Thomas Greißer, wider Helena Jak puncto schuldigen Miethzinses pr. 22 fl. 49 fr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Executinn Helena Jak gehörigen, auf der St. Peters-Worstadt, im Hause Nr. 16 befindlichen, auf

22 fl. 42 fr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. August, 30. August und 27. September 1837, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in dem obgedachten Hause mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 11. Juli 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 993. (3) Nr. 4433/1238 IV.

Rundmachung.

Bei dem Görzer Wald- und Rentamte ist eine Waldhüterstelle im Ternovener Staatsforste, mit einer jährlichen Löhnung von Einhundert fünfzig Gulden, erledigt. — Zu ihrer provisorischen Wiederbesetzung wird somit der Conkurs bis Ende Juli l. J. eröffnet. — Jene Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihr, nicht zu sehr vorgerücktes Alter, einen gesunden und rüstigen Körperbau und moralischen Lebenswandel, so wie die Kenntniß des Lesens und Schreibens, der krainischen und deutschen Sprache, nebst ihrer bisherigen Dienstleistung documentirt nachzuweisen. — Von jenen, welche bereits dienen, ist das Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar vor dem Ablaufe der Frist dem Görzer Wald- und Rentamte zu übermachen. — Quiescenten und gut condutirte Individuen der Gränz- oder der Gefällenwache werden vorzüglich berücksichtigt werden. — K. K. Cameral-Bezirksverwalt. Görz am 9. Juni 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 978. (3) Nr. 358.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Savenstein in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Stephan Blas von Kamenza, mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 26. Mai 1837, Nr. 358, in die executive Veräußerung des, dem Gute Sagoriz sub Urb. Nr. 1370 bergrechtmäßigen, auf 70 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens sammt unbedeutendem Mobilare pr. 3 fl., der Ma-

ria Gasse, auch von Ramenza, wegen, aus dem wirthschaftsämtl. Vergleiche vom 23. Mai 1835 schuldigen 35 fl. nebst 5 % Zinsen und Executionskosten gewilliget, und es seyen hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als: am 18. August, am 18. September und 16. October 1837, stets Früh um 9 Uhr beim gedachten Weingarten in Steinberg mit dem Anhang anberaumt worden, daß, im Falle obige Bergrealität und Mobilare weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die diesfälligen Vicitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen oder bei der Vicitation vernommen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 26. Mai 1837.

3. 992. (3) ad Nr. 364.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 28. November 1835 zu Zauerburg ab intestato verstorbenen Valentin Rojak angeblich, recte Primus Kovatsch, gewesenen Hutmannes bei der freiherrlich v. Zeis'schen Gewerkschaft Zauerburg, entweder als Gläubiger oder als Erben, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der vor diesem Gerichte als Abhandlungsinanz auf den 30. August l. J. anberaumten Liquidations- und schließlichen Abhandlungstagsatzung sowieweil rechtsbeständig darzuthun, als widrigenfalls dieser Verlaß mit dem aufgestellten Curator und den sich ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze werde abgehandelt werden.

Bezirksgericht Weisensfeld am 30. Juni 1837.

3. 993. (3) Nr. 1563.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp, als Realinanz, wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in Folge der Zuschrift des löblichen Bezirksgerichtes Pölland, ddo. 3. Juli 1837, 3. 476, in die executive Teilbiethung der, dem Executen Stephan Stephanitsch von Sapudje Haus-Nr. 17, Bezirksfes Pölland gehörigen, zu Snegopay in diesem Bezirke gelegenen, gerichtlich auf 257 fl. geschätzten Ueberlandsrealitäten, als: zweier Weingärten sammt Keller, eines Ackers und drei Wiesmahden, wegen dem Peter Lackner von Grassinden schuldigen 260 fl. c. s. c. gewilliget, und sind hiezu drei Teilbiethungstagsatzungen, die erste auf den 16. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 16. October d. J., jedesmahl Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realitäten zu Snegopay mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Teilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden, dieselben bei der dritten und letzten Teilbiethungstagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse bei

den Teilbiethungstagsatzungen bekannt gemacht werden, und während den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 12. Juli 1837.

3. 994. (3)

500 fl. C. M.

sind als ein Stiftungs=Capital gegen pupillarmäßige Sicherheit und Zinsen a 5 o/o auf ein in der Stadt oder den Vorstädten Laibachs befindliches Haus auszuleihen. Nähere Auskunft ertheilt die Vorsteherung der Domkirche St. Nicolai.

Laibach am 21. Juli 1837.

3. 1006. (3)

Zum burgundischen Kreuz,

am alten Markt Nr. 42,

wird, vom 1. k. M. August angefangen, gut zubereitete schmackhafte Kost, gegen billiges Honorar, gegeben. Für gute und gesunde Getränke ist bestens gesorgt worden.

3. 1001. (3)

A n n o n c e.

Es ist ein sehr bequemer, mit blauem Tuch gefütterter Wurstwagen, im besten Zustande noch, zu verkaufen. Die weitere Auskunft hierüber ertheilt das Zeitungs=Comptoir.

3. 985. (3)

Rundmachung.

Gefertigter fabrizirt seidene und baumwollene Regen- und Sonnenschirme, verkauft im Großen und im Einzelnen, reparirt und tauscht auch solche aus, und verspricht die billigste Bedienung. Sein Verkaufsort befindet sich am Plaz Haus Nr. 235.

Laibach den 19. Juli 1837.

J. A. Alghina.

3. 987. (3)

Es wird in eine Tuch- und Currentwaaren=Handlung zu Klagenfurt

ein Practikant aufgenommen. Nähere Auskunft ertheilt gegen portofreie Briefe das Klagenfurter Zeitungs-Comptoir.

Z. 926. (3)

Statt 45 fl. C. M., um 12 fl. C. M.!!

Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie,
oder neuestes

Conversations = Lexicon

für gebildete Stände.

Nun vollständig in 18 Bänden (beinahe 700 Bogen). Groß Octav, schönstes Postdruckpapier, 1826 bis 1835.

Das vorgerückte Alter meines Freundes, Hrn. Franz Ludwig in Wien, Originalverleger dieses Werkes, macht ihm die Entäußerung seines sämmtlichen Verlags wünschenswerth, und mit Vergnügen unterzog ich mich der käuflichen Uebernahme zu dessen

Allein = Besitz für ganz Innerösterreich.

Seitherige Würdigung meines rastlosen Strebens, Gutes — billig zu liefern, glaube kaum, dankbarer anerkennen zu dürfen, als durch den neuen Beweis dieß aller Empfehlungen überflüssige, jedem Gebildeten unentbehrliche und vollständige Hauptwerk während der Dauer von drei Monaten auf den unerhört billigen Preis von 12 fl. C. M., fast unter den Erzeugungspreis herabzusetzen.

Buchhändler, Buchbinder und Privatsammler, mit denen ich in Verkehr stehe, erhalten die ge-

wöhnlichen, und bei Abnahme von 12 Exemplaren auf einmahl, noch besondere Begünstigungen.
Grätz den 1. Juli 1837.

Eduard Ludewig,

Buchhändler in Grätz, in der Herrngasse im gemahlten Hause Nr. 203.

Obiges Werk ist in Laibach um diesen herabgesetzten Preis bei **Leop. Paternolli** zu bekommen, so wie auch das Prämienbild für die P. T. Pränumeranten auf Meyer's Universum, welches gegen Vergütung der Zoll- und Postspesen von 24 kr. in Empfang genommen werden wolle.

Z. 1867. (90)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohlsortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.

Z. 991. (2)

Durch die Buchhandlungen des Jg. Alois Edlen v. Kleinmayr und Korn in Laibach sind zu bekommen:

Heller = Prämien = Bücher

(allerwohlfeilste, wie noch keine) in Halbdutzend = Packeten

zu 6 Stücke, das Druckblatt zu einem Heller, oder den Druckbogen und das Kupfer zu 1 fr. C. M. berechnet, mit Beifügung des Werthes im Prämien einbände, d. i. in schönem rothen Titelpapier mit geschmackvoller, reicher und überfirnishter Vergoldung, gelbem Schnittgut und für die Dauer gebunden.

Zehn Halb = Dutzend = Packete, enthaltend:

I) Das Packet zu 61 Bogen, 11 Kupfer stark, 1 fl. 12 kr., in Prämien einband gebunden 1 fl. 54 fr. — II) 39 Bogen, 6 Kupfer st., 45 fr., gebund. 1 fl. 24 fr. — III) 37 Bog., 3 Kupf. st., 45 fr., gebund. 1 fl. 24 fr. — IV) 31 Bog., 17 Kupf. st., 48 fr., geb. 1 fl. 30 fr. — V) 35 Bog., 7 Kupf. st., 42 fr., gebund. 1 fl. 24 fr. — VI) 57 Bog., 6 Kupf. st., 1 fl. 3 fr., gebund. 1 fl. 45 fr. — VII) 58 Bog., 17 Kupfer st., 1 fl. 15 fr., gebund. 1 fl. 54 fr. — VIII) 46 Bog., 11 Kupf. st., 57 fr., gebund. 1 fl. 36 fr. — IX) 42 Bog., 6 Kupf. st., 48 fr., gebund. 1 fl. 24 fr. — X) 108 Bog. 30 Kupf. st., in schöner Schreibpapier-Ausgabe, 3 fl. 27 fr., gebund. 4 fl. 15 fr.

Kinder = und Jugend = Gebethbücher

(achtzehn,) in drei Halb = Dutzend Packete abgetheilt)

mit Bildern und Kupfern, jedes Packet zu sechs Stücke, den Druckbogen zu 1 1/2 fr. (Bil-

der und Kupfer unentgeltlich) berechnet, mit Beifügung des Werthes im Prämieneinbände, wie derselbe bei den Heller-Prämienbüchern beschrieben, nebst Schuber.
 Inhalt der Pakete: I) 20 Bogen stark, mit 92 Bildern, 30 fr., in Prämieneinb., geb. mit Schuber, 1 fl. 8 fr. — II) 45 Bogen, m. 228 Bild., 1 fl. 8 fr., in Prämieneinbände gebunden mit Schuber, 1 fl. 50 fr. — III) 36 Bogen, m. 124 Bildern, 54 fr., in Prämieneinb. m. Schuber, 1 fl. 40 fr.

Das Verzeichniß der Werke mit Angabe ihrer Bogen- und Kupferzahl, welche in diesen Packeten enthalten sind, ist sowohl in der Verlagsbücher-Catalogs-Fortsetzung von der F. Ferstl'schen Buchhandlung in Grätz, als auch in den besondern Anzeigen über diese Heller-Prämien einzusehen, die beide in allen österr. Buchhandlungen unentgeltlich zu haben sind. — Da aber diese Pakete nur auf feste Bestellung versendet werden, so beliebe man selbe, besonders wenn sie in Prämieneinband gebunden seyn sollen, frühzeitig zu bestellen.

3. 1011. (2)

Subscriptions = Anzeige

für alle politischen Behörden, besonders für Kreiscommissäre und andere politische Bezirks- und Landesbeamten, dann für Herrschaftsbesitzer und Verwalter.

Bei Damian und Sorge,

Buchhändlern in Grätz, in der Sporgasse Nr. 89,

erscheint im Laufe des Jahres 1857 der von

Felix Jos. Kaiser von Trauenstein
 bearbeitete

Supplementband

zu
 Johann Tschinkowik Darstellung

des
 politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung, zu ihren Beamten und Unterthanen in den Provinzen Steyermark und Kärnten.

Dieser Ergänzungsband, welcher ungefähr 40 Druckbogen stark seyn wird, und die bis zum 1. Jänner 1835 erlassenen Vorschriften, welche auf die in den früheren Bänden des Johann Tschinkowik'schen Werkes vorkommenden Gegenstände Bezug haben, enthält, dürfte, da in demselben die Ordnung der Gegenstände und die in den früheren Bänden des erwähnten Werkes vorkommenden Zahlen der betreffenden Paragraphe beibehalten worden sind, nicht nur dem Zwecke entsprechen, sondern auch den Anforderungen der Leser genügen, weil derselbe von bewährten und geübten Geschäftsmännern durchgesehen, vervollständigt und berichtigt worden ist.

Der Herr Verfasser des vorstehenden Supplementbandes hat bereits durch die Herausgabe seines ersten practischen Originalwerkes über das Verfahren in schweren Polizeiübertretungen, welche in den öffentlichen Blättern der Gräzer Zeitung vom 24. März 1836, unter der Aufschrift Literatur, nachdrücklichst anempfohlen wird, und dessen erste Auflage bereits bis auf wenige Exemplare, die vom Verfasser um den Ladenpreis von 8 fl. C. M. zu haben sind, vergriffen worden ist, nicht nur einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, sondern auch dem Wunsche Aller, die das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen bereits ausüben, oder sich zu den practischen Prüfungen aus den schweren Polizeiübertretungen vorbereiten, durch diese seine ausführliche und leicht faßliche practische Ausarbeitung vollkommen entsprochen; daher auch die Verlags-handlung, vertrauend auf dieses, die literarischen Eigenschaften des Herrn Verfassers betreffende, in den öffentlichen Blättern ausgesprochene günstige Urtheil, für die Empfehlung des hiermit angekündigten Supplementbandes, dessen Drucklegung zur Ergänzung und Berichtigung der früheren Bände des Tschinkowik'schen Werkes, daher zur Beseitigung vieler Irrungen, und überhaupt wegen der allgemein ausgesprochenen Nothwendigkeit, schleunigst erfolgen wird, nichts weiteres mehr beizufügen erachtet, und nur lediglich noch das Ansuchen stellt, daß die Herren Subscribenten ihre Erklärungen, nach welchen die Anzahl der in Druck zu legenden Exemplare bestimmt wird, ehestens gefälligst einsenden wollen, damit sodann unverzüglich mit dem Drucke begonnen, und dergestalt dem allgemeinen Bedürfnisse bald möglichst abgeholfen werden könne. Da die Bogenzahl noch nicht genau bestimmt werden kann, so ist auch kein fester Preis auszumitteln, nur versichert die Verlags-handlung, daß der Preis für die Herren Subscribenten um Ein Viertel billiger, als der beim Erscheinen des Werkes eintretende Ladenpreis seyn wird.

In Laibach nimmt hierauf Subscription an: Jg. Alois Erlen v. Kleinmayr'sche Buchhandlung, neuen Markt Nr. 221.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1026. (1) Nr. ^{9952/2388} D.

Concurs, Verlautbarung.

Bei dem k. k. Wald- und Rentamte zu Montona ist die Stelle eines Rentmeisters, mit welcher ein Jahresgehalt von Fünfhundert Gulden E. M., ein Quartiergeld von jährlichen sechzig Gulden E. M. und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von Achthundert Gulden E. M. verbunden ist; dann bei dem k. k. Rentamte zu Pinquente die Rentamtschreibers-Stelle, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden E. M. und dem Quartier-Äquivalente jährlicher vierzig Gulden E. M., in Erledigung gekommen, und es dürfte durch die Wiederbesetzung des Rentmeisterpostens in Montona allenfals noch eine Rentamtschreibers-Stelle in Istrien mit den gleichen Genüssen in Erledigung kommen. — Zur Besetzung dieser Dienstposten wird der Concurs bis 31. August l. J. mit dem Bemerken eröffnet, daß solche nur prosisorisch, nämlich auf die Dauer des Erfordernisses geschieht, und sich daher gegen die Competenten, in so fern sie nicht schon in landesfürstlichen Diensten stehen, ihre Entlassung nach vierteljähriger Aufkündigung vorbehalten werde; jedoch wird auf diejenigen, welche sich auf obigen Dienstes-Stellen ausgezeichnet vermerken, bei Verleihung stabiler Dienstplätze besonderer Bedacht genommen werden. — Jene Individuen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, und sich über ihr Alter, über die Kenntniß des Domainenrechnungswesens, dann der deutschen, italienischen und wo möglich eisner der im Küstenlande vorkommenden slavischen Sprachen, ferner über ihre Fähigkeit im Concepte, wenigstens in einer der beiden ersten Sprachen, und über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Cassamanipulationswesens, so wie über ihren bisherigen tadellosen Lebenswandel, über ihre Studien und seitherige Beschäftigung legal auszuweisen vermögen, auch mit dem Personale der erwähnten Ämter in keinem vom Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concursfrist, wenn sie bereits in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Triest zu überreichen. — Von der k. k. illyr. küstenländischen Cameral-Gefällenverwaltung. Laibach am 19. Juli 1837.

3. 1016. (1) Nr. ^{5214/972} 1837

R u n d m a c h u n g

bzüglich der Einrichtung regelmäßiger Fahrten

(3. Intell. = Blatt Nr. 90. d. 29. Juli 1837.)

mit Dampfschiffen zwischen Triest, den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel, und deren Benützung zum Transporte der Postsendungen. — Die zweite Section des öst reichischen Lloyd in Triest hat über ihr Ansuchen die Bewilligung erhalten, regelmäßige Fahrten zwischen Triest, Constantinopel und Alexandrien, mit Berührung von Corfu, Patras, Piräus, Syra, Smyrna und der Insel Candien, mittels Dampfschiffen zum Transporte der Reisenden, Gelder und Waaren einzurichten und zu unterhalten, und es haben Seine k. k. Majestät mit e. h. Entschließung vom 25. Februar d. J. zu bewilligen geruht, daß diese Fahrten von der k. k. Postanstalt zur Versendung der Correspondenzen in verschlossenen Briefpacketen benützt werden. — Da das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit den Decreten vom 30. April d. J., Zahl ^{2503/p. p.} und ^{2663/p. p.}, die k. k. Oberste Hofpostverwaltung ermächtigt hat, mit dem Verwaltungsrathe der gedachten Unternehmung das Uebereinkommen bezüglich des Transportes der Postsendungen zu treffen, so ist mit demselben unter dem 13. Juni d. J. der diesfällige Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen mit 1. Sept. l. J. in Wirksamkeit zu treten haben. Mit Rücksicht auf die in Folge der hohen Hofkammer-Präsidialdecrete vom 30. April d. J., Z. ^{2503/p. p.} und ^{2663/p. p.}, getroffenen Anordnungen wird wegen Benützung der gedachten Fahrten zur Beförderung der Postsendungen, und wegen Behandlung der betreffenden Correspondenzen Folgendes bekannt gegeben: 1) Die Fahrten zwischen Triest und Constantinopel, mit Berührung von Corfu, Patras, Piräus, Syra und Smyrna, werden vom 1. September l. J. an, monatlich zweimal in der Ordnung, wie aus der unten beigefügten Uebersicht zu entnehmen ist, unterhalten, und mit denselben Briefpackete zwischen dem k. k. Hofpostamte in Wien und dem k. k. Oberpostamte in Triest einer-, dann den k. k. Postexpeditionen zu Corfu, Smyrna, Constantinopel und den k. griechischen Postämtern in Patras, Athen und Syra anderer Seits befördert werden. Die Bestimmung des Beginnens der Fahrten aus und nach Alexandrien bleibt einem spätern Zeitpunkte vorbehalten. — 2) Nebst der erwähnten monatlich zweimaligen Briefbeförderung Gelegenheit hat der wöchentliche Postcurs zwischen Wien, Ofen, Semlin und Constantinopel, dann jener zwischen Wien, Seres und Salonich unverändert fortzubestehen; der erstere wird überdieß zur wöchentlich einmaligen Versendung der Briefe nach und aus Smyrna durch Herstellung der Verbindung zwischen die-

sem Orte und Constantinopel mittels der Dampfschiffe benutzt, und sich des wöchentlichen Salonicher Postcurses zur Versendung der Briefe nach Griechenland in so lange bedient werden, als auch von der k. griechischen Postadministration auf dieser Straße Correspondenzen an die diesseitige Postanstalt ausgeliefert werden. Das gegen werden die Fahrten, welche gegenwärtig mit den Segelschiffen der k. k. Marine monatlich zweimal zwischen Triest, Corfu und Vatra gemacht werden, vom 1. September d. J. eingestellt. — 3) Den Correspondenten bleibt die Wahl des Beförderungsmittels und der Route, wie sie ihre Briefe instradirt haben wollen, freigestellt; allein es dürfen die Briefe nach den gedachten Staaten und Orten, selbst wenn sie mit den Dampfbooten des Lloyd versendet werden sollen, nur bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, und es ist von den Aufgebern auf der Adresse die Bemerkung: „mittels der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd,“ oder: „auf dem Landpostcurs“ anzusetzen, nach welcher die k. k. Postämter die Briefe zu behandeln und zu instradiren haben werden. — 4) Bezüglich der Gebühren, welche für die Beförderung der Briefe, Muster und Zeitungen zwischen Triest und den vorerwähnten Seelägen entrichtet werden müssen, ist der unten beigefügte Tarif festgesetzt worden, und es wird noch rücksichtlich der griech. Correspondenz bemerkt, daß für die Briefe nach Orten der Halbinsel Morea und im nordwestlichen Griechenland die Uberschiffungsgebühr mit 18 kr., für jene nach Orten im nordöstlichen Griechenland, Syra und den übrigen griechischen Inseln aber mit 24 kr. entfällt. — 5) Für jeden mit den Dampfschiffen von Triest nach den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel aus Oesterreich zu versendenden Brief ist nebst der Seetransportsgebühr auch das für die Beförderung vom Aufgabsorte bis Triest nach dem allgemeinen Briestariffe entfallende Porto von den Aufgebern zu bezahlen, daher diese Briefe den k. k. Postexpeditionen zu Corfu, Smyrna und Constantinopel, so wie den k. griech. Postämtern portofrei zu kartirt werden müssen. — 6) Für die Briefe aus Constantinopel, Smyrna, Griechenland und Corfu, welche mit den Dampfbooten des Lloyd über Triest befördert werden, wird von den Aufgebern die Uberschiffungsgebühr nach dem unter 4. erwähnten Tariffe eingehoben, und es haben sonach die Adressaten in Orten der österreichischen Monarchie nur die nach dem allgemeinen Briestariffe für die Beför-

derung von Triest bis zum Abgabsorte entfallende Gebühr zu bezahlen. — Es wird jedoch den Correspondenten in Corfu, Smyrna und Constantinopel freigestellt, auch diese letztere Gebühr bei der Aufgabe zu entrichten, in welchem Falle sie den Adressaten portofrei zukommen haben. — 7) Wenn Briefe nach den jonischen Inseln zur Versendung durch die päpstliche Postanstalt aufgegeben werden, so ist hiefür nur das nach dem allgemeinen Briestariffe für die Beförderung vom Aufgabsorte bis zur päpstlichen Grenzpoststation entfallende Porto vom Aufgeber zu bezahlen, und es haben auch die Adressaten für die aus den jonischen Inseln auf diesem Wege einlangenden Briefe nur die für die Beförderung auf dieser Route vorgeschriebenen Portogebühren zu entrichten. — 8) Für Briefe nach Griechenland, welche zur Versendung auf dem Landpostcurs über Belgrad und Salonich aufgegeben werden, ist von dem Aufgeber die Franco-Gebühr nach dem allgemeinen Briestariffe vom Orte der Aufgabe bis Belgrad und die Beförderungsgebühr von da bis Salonich mit 10 kr. für den einfachen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief zu bezahlen; die Adressaten, für welche Briefe aus Griechenland auf diesem Wege einlangen, sind, wie schon mit dem hohen Hofkammerpräsidiats Decrete vom 13. November v. J., Z. ⁵⁰⁶⁴/P. P., angeordnet wurde, gehalten, nebst dem Porto für die Beförderung von Belgrad bis zum Abgabsorte, auch noch die vorerwähnte Gebühr für die Versendung von Salonich bis Belgrad zu entrichten. — 9) Bezüglich der Behandlung der Correspondenzen aus Orten der österreichischen Monarchie nach Constantinopel und vice versa, welche zur Versendung auf dem Landpostcurs über Belgrad vorkommen, so wie rücksichtlich der Gebühren-Entrichtung für diese Briefe, hat es bei den in Folge der hohen Hofkammerpräsidiats Decrete vom 19. August 1834, Z. ⁴⁴⁹⁰/P. P., und vom 3. März 1835, Z. ¹⁰²⁶/P. P., bekannt gegebenen Bestimmungen zu verbleiben. — 10) Für die Briefe nach Smyrna, welche zur Beförderung über Belgrad und Constantinopel bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, muß das Porto für die Beförderung vom Aufgabsorte bis Belgrad nach dem Briestariffe bezahlt werden, wogegen der Adressat in Smyrna die Landbeförderungsgebühr von Belgrad bis Constantinopel pr. 8 kr. und die Uberschiffungsgebühr von da bis Smyrna pr. 12 kr., zusammen pr. 20 kr., für den einfachen Brief zu bezahlen hat. — Will jedoch der Aufgeber eines solchen Briefes in Oesterreich, daß

derselbe dem Adressaten in Smyrna portofrei zugestellt werde, so müssen die erwähnten 3 Gebühren gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. — 11) Die Aufgeber der Briefe nach Oesterreich, welche von Smyrna über Constantinopel versendet werden sollen, müssen für den einfachen Brief die Ueberschiffungsgebühr von 12 kr. entrichten, und es haben die Adressaten in Oesterreich die Beförderungsgebühr von Constantinopel bis Belgrad pr. 8 kr. für den einfachen Brief, und dann noch das tariffmäßige Porto für die Distanz von Belgrad bis zum Abgabsorte zu bezahlen. — Würden jedoch die erwähnten 3 Gebühren von den Aufgebern in Smyrna entrichtet, so haben diese Briefe den Adressaten portofrei zuzukommen. — 12) Da die erwähnten Dampfboote auch zum Transporte der Gelder, Waaren und anderer werthvoller Gegenstände bestimmt sind: so könn-

nen deren zur Beförderung nach den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden; die Aufgeber haben jedoch auf der Adresse ausdrücklich zu bemerken, daß sie die Sendungen mit den gedachten Schiffen befördert haben wollen und die Gebühr für die Beförderung vom Abgabsorte bis Triest, nach dem für die k. k. Avarial-Fahrrpostanstalt bestehenden Tariffe, zu entrichten. — 13) Die Dampfbootfahrts-Unternehmung ist für die, ihren Agenten zur Weiterbeförderung übergebenen Postsendungen verantwortlich, und in den Fällen und in dem Maße ersatzpflichtig, als auch die k. k. Postanstalt für den Verlust oder die Beschädigung den vollen Ersatz oder eine Entschädigung zu leisten nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verbunden ist.

U e b e r s i c h t

der Fahrordnung der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zur Herstellung der monatlich zweimaligen Beförderungs- und Reise-Gelegenheiten zwischen Triest und den nachstehenden Seeplätzen.

F a h r t.

Von Triest nach dem Oriente.				Aus dem Oriente nach Triest.			
Abfahrt von	Ankunft in	Monats-Tag der Fahrt		Abfahrt von	Ankunft in	Monats-Tag der Fahrt	
		I.	II.			I.	II.
Triest	"	1	16	Constantinopel	"	7	22
"	Corfu	5	20	"	Smyrna	9	24
Corfu	"	5	20	Smyrna	"	9	24
"	Patras	6	21	"	Syra	10	25
Patras	"	6	21	Syra	"	10	25
"	"	"	"	Piräus	"	10	25
"	Syra	8	23	"	Patras	12	27
Syra	"	10	25	Patras	"	12	27
"	Smyrna	11	26	"	Corfu	13	28
Smyrna	"	11	26	Corfu	"	13	28
"	Constantinopel	13	28	"	Triest	16	1
Syra	"	10	25	Alexandrien	"	5	20
"	Candien	11	26	"	Candien	7	22
Candien	"	11	26	Candien	"	7	22
"	Alexandrien	13	28	"	Syra	8	23

T a r i f f

über die Gebühren, welche für die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd in Triest zu befördernden Briefe, Zeitungen, Journale und Muster, in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes von 30. April 1837, Z. 2503/P. 2., zu bezahlen sind. — §. 1. Für die Beförderung der erwähnten Gegenstände werden vier Tarifsätze, nämlich: a) zu zwölf; b) zu achtzehn; c) zu vierundzwanzig; d) zu sechsunddreißig Kreuzer Conv. Münze festgesetzt. — §. 2. Der erste Tariffsatz findet Anwendung bei der Beförderung zwischen Samrna und Constantinopel; der zweite bei jener zwischen Triest, den jonischen Inseln und den Orten Griechenslands dießseits des Capo St. Angelo; der dritte bei jener zwischen Triest, den Orten Griechenslands jenseits des Capo St. Angelo und Candien; endlich der vierte bei jener zwischen Triest und den Orten der europäischen und asiatischen Türkei, so wie jener Egyptens und Syriens. — §. 3. Die erwähnten Tariffsätze gelten bei Briefen und Depeschen bis zum Gewichte eines halben Lothes einschließlic; bei mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Briefen und Depeschen ist für jedes halbe Loth die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten vier Tarifsätze zu bezahlen. — §. 4. Für Waaren-Muster, welche unter Kreuzband verwahrt, oder den Briefen angehängt werden, ist nur der dritte Theil der gedachten Portogebühren zu entrichten; jedoch darf die dießfällige Gebühr niemals weniger betragen, als für den einfachen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief festgesetzt ist. — §. 5. Für Zeitungen, Journale und Zeitschriften, welche unter Kreuzband von Partbeien an portopflichtige Adressaten vorkommen, ist, und zwar für jedes Loth der sechste Theil der nach den vier Tariffsätzen entfallenden Gebühr zu bezahlen.

Tarifsatz für den einfas- chen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief.	F ü r B r i e f e																	
	über $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth		über 1 bis $1\frac{1}{2}$ Loth		über $1\frac{1}{2}$ bis 2 Loth		über 2 bis $2\frac{1}{2}$ Loth		über $2\frac{1}{2}$ bis 3 Loth		über 3 bis $3\frac{1}{2}$ Loth		über $3\frac{1}{2}$ bis 4 Loth		über 4 bis $4\frac{1}{2}$ Loth		über $4\frac{1}{2}$ bis 5 Loth	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12 fr.	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6
18 „	—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39
24 „	—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	1	36	1	48	2	—	2	12
36 „	—	54	1	12	1	30	1	48	2	6	2	24	2	42	3	—	3	18

K. K. oberste Hofpostverwaltung. Wien am 7. Juli 1837.

v. Ottenfeld,

k. k. wirklicher Hofrath und Obersthofpostverwalter.

Z. 1033. (1)

Ankündigung.

Samstag den 26. August 1837 wird in Folge hoher k. k. illyr. Innerösterreichischen Militär-Generalcommando-Anordnung vom 2. März 1837, S. 445, ein Theil des, dem k. k. Militärarar gehörigen Erminoriten-Klosters sammt Convent-Garten zu Villach, dessen Schätzungswert 2116 fl. 10 kr. C. M. beträgt, licitando an den Meistbiethenden verkauft werden. — Kauflustige werden eingeladen, am ob-

besagten Tage, versehen mit einer Caution von 334 fl. C. M. im Baren oder öffentlichen, auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursirenden Werthe, in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, allwo die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie am Tage der Versteigerung den Concurrenten auf Verlangen eröffnet werden.

Villach am 24. Juli 1837.

Fremden : Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 24. Juli 1837.

Hr. Joseph Klalnig, Augenarzt, und Hr. Franz Heiß, Handelsmann, beide von Triest nach Lilli. — Hr. Constantin Carbola, Handelsmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Joseph Gentili, Handelsmann, von Görz nach Wien. — Hr. Emanuel Freih. v. Malcampo de Reine, k. k. Rechnungs-Offizial der Hofbuchhaltung; Hr. Albert Kornp, und Hr. Joseph Szöls, Doctoren der Medicin, alle drei von Grätz nach Triest. — Hr. Franz Morgante, Handelsmann, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Schrey v. Redtwerth, k. k. Cameral-Zahlamts-Offizial, und Hr. Jos. Sagliardo, Besitzer, beide von Triest nach Triest. — Hr. Johann Stalig, Handelsmann, von Triest nach Klagenfurt.

Den 25. Hr. Manziarly v. Dellingsky, Großhändler und Herrschaftsbesitzer, v. Neuhaus nach Triest. — Hr. Joseph v. Dallstein, Doctorant der Medicin, von Grätz nach Triest. — Hr. Graf v. Fontana, k. k. Hauptmann, von Pesth nach Cremona.

Den 26. Hr. Leop. Ferreri, Magist. Exp. Adjunct, von Triest. — Hr. Peter Mitokovich, christlicher Handelsmann, von Triest nach Agram. — Hr. Jacob Rocca, Großhändler, und Hr. Moise Cases, Handelsmann, beide von Triest nach Triest. — Hr. Sigismund Ritter v. Leuzendorf, Controllor bei der Deutschen Ordenscommenda, nach Grätz. — Hr. Mathias Erbes, Doctor der Medicin, von Grätz nach Triest. — Hr. Wilhelm Ritter v. Hönigstein, Banquier, von Triest nach Grätz. — Hr. Elias Trabotti, Kaufmann, von Wien nach Triest. — Hr. Carl Sirk, k. k. Tribunal-Präsident in Cattaro, von Marburg nach Görz. — Frau Johanna v. Basso, k. k. Majors. Witwe, von Vellowar nach Grätz.

Den 27. Hr. Johann Buschek, Handelsmann, von Triest nach Rohitsch. — Fr. Amalia Gräfinn v. Sigray, Sternkreuz-Ordensdame, von München nach Triest. — Hr. Ludwig v. Lichtenau, Privatier, von Triest. — Hr. Jacob Strautlino, Handelsmann, von Triest nach Rohitsch.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1027. (1) Nr. 5699.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Peeles und dessen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Dr. Andreas Koller, gesetzlicher Vertreter seiner minderj. Kinder: Albino, Gustav und Maria, qua Catharina Zollner'schen Intestaterben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus der auf dem Hause Nr. 45 sammt Garten in der Capuziner-Vorstadt, seit 9. October 1789 intabulirten Schuldobligation ddo. eodem, pr. 1000 fl. angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagessagung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. October l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten die-

sem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 15. Juli 1837.

Z. 1028. (1) Nr. 5698.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Langer und seinen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Dr. Andreas Koller, gesetzlicher Vertreter seiner minderj. Kinder: Albina, Gustav und Maria, als Catharina Zollner'schen Testamentserben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus dem seit 19. Februar 1807 auf dem Hause Nr. 45 sammt Garten in der Capuziner-Vorstadt intabulirten väterlich Mathias Langer'schen Testamente ddo. 6. April 1801, und der Abhandlung ddo. 6. September 1802, angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagessagung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. October l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und die-

sein Verichte nachhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 15. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1031. (1) Nr. 1561.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgeb. Laibachs wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Verzehrungssteuer-Pächters, Herrn Benjamin Pichler, gegen Anton Kumar von Waitzsch, wegen eines Verzehrungssteuer-Rückstandes pr. 40 fl. 20 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 98 fl. geschätzten, aus zwei Kühen, einem Steyerwagel und einem ein-spännigen Wirtschaftswagen bestehenden Fahrnisse gewilliget, und zu deren Vornahme seyen drei Tag-satzungen, auf den 12. und 30. August, dann 16. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco dieses Bezirkscommissariates mit dem Anhange anberaumt worden, daß jene Gegenstände, welche gegen sogleich bare Bezahlung und Uebernahme bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den Schätzungswertb angebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden. — Es werden daher alle Liebhaber hiezu eingeladen.

Laibach am 25. Juli 1837.

3. 1025. (1)

Verwalters = Dienst

wird gesucht.

Ein junger lediger Mann, der als Grundbuchsführer befähigt, die Gutsverwaltung- und Grundbuchsführung gründlich versteht, die Oeconomie in ihrem ganzen Umfange zu besorgen im Stande ist, bereits durch mehrere Jahre als Oberbeamte auf einem Dominio gedient hat, nöthigen Falls eine Caution pr. 1000 bis 2000 fl. zu leisten vermag, und sich auf Empfehlungen achtbarer Männer berufen kann, sucht als Verwalter einer Herrschaft oder eines bedeutenden Gutes unterzukommen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

3. 1030. (1)

Anzeige.

Es wird von Seite einer hochgräflich Ladislaus Festetics'schen Herr-

schaft Esakathurn, im löblichen Salazder-Comitat, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des dazu erhaltenen allerhöchsten Privilegiums, hier im Markte Esakathurn wöchentlich jeden Montag, vom 4. September laufenden Jahres 1837 angefangen, und Falls auf diesen Tag ein Fest fällt, den Tag darauf für alle verkäuflichen Gegenstände ein Wochenmarkt abgehalten werden wird.

3. 1029. (1)

Wohnung zu vermietthen.

Am Hauptplatze, im Hause Nr. 281 im zweiten Stock, ist eine Wohnung, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller und Holzlege, zu Michae-li zu vergeben.

3. 999. (1)

Licitation.

Montag den 7. August d. J. zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, werden in der Pol-lana = Vorstadt Nr. 61 verschiedene Hausgeräthschaften, als: Kästen, Tische, Sofa's, Sessel, Spiegel, Bettstätte sammt Betten, Kuster, Uhren, ein Fortepiano, Bücher, ein Haustheater, Küchengeschirr und verschiedene andere Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach den 25. Juli 1837.

3. 1045. (1)

600 fl. C. M.

sind gegen pupillarmäßige Sicherstellung und 5 o/o Zinsen auf mehrere Jahre auszuleihen. Das Nähere hiezu erfährt man bei Franz Hieng an der Wienerstraße Nr. 5, oder bei Hrn. Dr. B. Trobach.